



Carlos A. Gebauer · 1.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

4 Std. ·

Selten nur werden Richter wegen Rechtsbeugung verurteilt. Man muß das maßgebende schriftliche Urteil des Landgerichtes Erfurt daher mit großem Interesse erwarten. Soweit ersichtlich, wird die Rechtserkenntnis der Erfurter Kammer die Dogmatik des Straftatbestandes nicht unerheblich fortschreiben.

Denn in der mündlichen Urteilsbegründung wurde offenbar ausgeführt, der Angeklagte habe Antragsteller zum Verfahren ermutigt, was entscheidungserheblich unerlaubt sei. Würde er statt dessen - was auch möglich gewesen wäre - von Amts wegen inhaltsgleich tätig geworden sein, hätte das Gericht eine Rechtsbeugung mithin nicht erkannt.

Die Folgen einer solchen Rechtserkenntnis dürften über das persönliche Schicksal des Angeklagten hinaus weitreichend sein. Denn auch jeder Staatsanwalt, der zu einer Anzeige ermutigt, begäbe sich dann vielleicht schon auf dünnes rechtliches Eis.

Abseits dessen darf indes nicht aus dem Blick geraten: Nach wie vor hoch fraglich ist, ob die zugrundeliegenden "Maßnahmen" selbst überhaupt legitim waren. Die bisherige Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes hierzu steht inzwischen unter harscher Kritik der Staatsrechtslehre: Durfte ein staatsorganisatorisch inexistentes Gremium in einem nicht förmlich geregelten Verfahren überhaupt Grundrechte einschränken und dabei die hergebrachten Denkgesetze der Verhältnismäßigkeitsprüfung übergehen? (Lepsius DVBl 2023, 701ff)

Wenn aber die Maßnahmen am Ende selbst gegen das Recht verstießen: Kann dann deren (Teil-)Suspendierung das Recht beugen?